

S A T Z U N G

zur Benutzung des Freibades der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575) und Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.25/2008 S.381) hat der Rat der Stadt Sehnde am 17.02.2011 folgende Benutzungssatzung für das Freibad Sehnde beschlossen.

§ 1

Satzungszweck

1. Die Stadt Sehnde betreibt als öffentliche Einrichtung das Freibad Sehnde.
2. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
3. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in das Freibad Sehnde erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2

Zutritt

1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich Jedermann offen.
2. Der Zutritt zum Freibad ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlag leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt zum Freibad nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

§ 3

Eintrittskarten

1. Die Ausgabe der Eintrittskarten und die Preise für die Eintrittskarten sind in der Gebührensatzung gesondert geregelt.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr, deren Höhe in der Gebührensatzung gesondert fest gesetzt ist, ersetzt.

§ 4

Betriebszeiten

1. Das Freibad ist in der Regel vom 15. Mai bis zum 15. September

montags bis freitags von 13.00 bis 20.00 Uhr,
samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

Während der Sommerferien werden die Öffnungszeiten erweitert. Das Freibad ist dann montags bis sonntags von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

In Einzelfällen kann die Öffnungszeit ausgeweitet werden, und zwar um eine Verlängerung nach 20:00 Uhr sowie ein Frühschwimmangebot.

Bei Überfüllung kann das aufsichtsführende Schwimmmeisterpersonal vorübergehend den Einlass sperren.

Bei schlechter Witterung oder an betriebsschwachen Tagen können die Öffnungszeiten eingeschränkt bzw. das Freibad geschlossen werden. Ansprüche gegen die Stadt Sehnde können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Der tägliche Badebetrieb ist 30 Minuten vor Betriebsschluss einzustellen. Die gesamte Anlage des Freibades Sehnde ist mit Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

Bei eingeschränkten Öffnungszeiten nach Ziffer 1 wird das Ende des Badebetriebes durch das Schwimmmeisterpersonal in geeigneter Form angezeigt.

3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen kann das Freibad von der Stadtverwaltung nach vorheriger Bekanntmachung für den öffentlichen Badebetrieb eingeschränkt bzw. geschlossen werden, ohne das daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 5

Badbenutzung

1. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
3. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Eine Ersatzvornahme mit Kostenersatz bleibt vorbehalten.

§ 6

Verhalten im Freibad

1. Die Badegäste des Freibades Sehnde haben den Anordnungen des Badeaufsichtspersonals Folge zu leisten. Sie sind gehalten alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gefährdet.
2. Nicht gestattet sind:
 - Ruhestörungen sowie die Belästigung anderer Badegäste durch den Betrieb von Rundfunkgeräten, usw.,
 - das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen (bzw. durch Bruch scharf werdenden) Gegenständen generell sowie die Benutzung im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich.
 - das Mitbringen von Tieren jeglicher Art,
 - andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
 - in den Becken Luftmatratzen zu verwenden.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin, für die Beachtung der Satzung mitverantwortlich.
4. Das Schwimmbecken darf ausschließlich von geübten und sicheren Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden.

Die Nutzung des Babybeckens ist Kleinkindern und Babys vorbehalten. Die Nutzung ist ausschließlich mit Erwachsenen bzw. den Erziehungsberechtigten zugelassen.

5. Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist, und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Springen am Sprungturm darf nur von den Sprungbrettern erfolgen.
Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Das Tauchen im Sprungbereich und das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist bei Freigabe der Sprunganlage strengstens verboten.

6. Seitliches Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind untersagt.
7. Die Rutschbahn darf nur in sitzender oder liegender Stellung (mit den Füßen voran) benutzt werden.
8. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Ball- und sonstige Spiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
10. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
11. Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches gestattet. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.

§ 7

Badebekleidung

1. Das Baden im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Bei der Nutzung des Babybeckens sind Kinder bis zu 3 Jahren von dieser Vorschrift befreit.
2. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die Wascheinrichtung zu benutzen.

§ 8

Körperreinigung

1. Die Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsgegenständen bzw. -mitteln ist außerhalb der Wasch- und Duschräume nicht gestattet.

3. Das Betreten der Wasch- und Toilettenräume mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Hierfür sind die Toiletten im Erfrischungsraum zu nutzen.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in der üblichen Badekleidung gestattet.

§ 9 **Aufsicht**

1. Das Schwimmmeisterpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Sie üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Schwimmmeisterpersonal ist insbesondere berechtigt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen. Darüber hinaus kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet.

§ 10 **Fundgegenstände**

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
2. Die Fundgegenstände werden im Freibad eine Woche lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Stadt Sehnde zugeleitet.
3. Nach Badeschluss werden verschlossene Schließfächer durch das Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 11 **Haftung**

1. Die Benutzung des Freibades Sehnde und seiner Anlagen geschieht auf eigene Gefahr der Badegäste, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Sehnde, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Sehnde nicht.
3. Für Zerstörungen, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird generell nicht gehaftet.

4. Ein Haftungsausschluss besteht ebenfalls für den Verzehr von Speisen und Getränken, die vom jeweiligen Betreiber des Kioskes im Freibad ausgehen.
5. Für verlorene Schließfachschlüssel ist Ersatz zu leisten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Inhaltes das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

§ 12 **Ausnahmen**

Diese Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb im Freibad Sehnde. Bei genehmigten Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Satzung bedarf. Ausnahmen werden schriftlich erlassen.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei der Benutzung durch Schulklassen ist das hierfür verantwortliche Aufsichtspersonal (Übungsleitung, Lehrerin/Lehrer) für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Freibad der Stadt Sehnde vom 02. Juli.2009 außer Kraft.

Sehnde, den 17.02.2011


Leirke
Bürgermeister